



Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Kindertagespflege vom 08. Mai 2013
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022
zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
für das Kreisjugendamt vom 30. August 1994,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. März 2000

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05.10.2022
zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom
20.03.2002 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 22.12.2021

der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05.10.2022
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland" (MVZGL) vom 21.12.2020
zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für das MVZGL vom 22.12.2021

der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim
für das Jahr 2022

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung

des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022

zur Änderung der

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege vom
08. Mai 2013**

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2022, aufgrund der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158),

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird vom Landkreis Bad Dürkheim ein Elternbeitrag nach der „**Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim**“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Kinderzahl und Betreuungszeit gestaffelt erhoben.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022
zur Änderung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt
vom 30. August 1994,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. März 2000**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2022 aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21)

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 71 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. September 2019 (GVBl. S. 213),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts
 - a. aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b. aus der Bewährungshilfe;
 2. die Agentur für Arbeit;
 3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft;
 4. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft aus dem Gesundheitsamt;
 5. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. eine kommunale Frauen- /Gleichstellungsbeauftragte;
 - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen junger Menschen mit Migrationshintergrund
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes;
 - d. eine Person aus dem Kreis der Kindertagesstättenleiter*innen im Landkreis Bad Dürkheim;
 6. der Kreisjugendring;
 7. die Ev. Kirche;
 8. die Kath. Kirche;
 9. die jüdische Kultusgemeinde;
 10. der Kreiselternausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

Artikel II

§ 4 Absatz 2 Buchstabe d) bis g), Absätze 3 bis 5 der Satzung werden wie folgt aktualisiert:

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - d) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
 - f) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - g) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.
- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Öffentliche B e k a n n t m a c h u n g der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05.10.2022
zur Änderung der B e t r i e b s s a t z u n g
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002
zuletzt geändert durch
die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 22.12.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 aufgrund

von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) , BS 2126-3, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55), BS 2126-3-8, letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169)

folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 29 der Betriebssatzung wird wie folgt um die Absätze 2 - 4 ergänzt:

§ 29
Leistungsaustausch

2. Die Verwaltungsleitung kann mit Einverständnis der Landrätin / des Landrats Bereiche des Medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt/Leiningerland gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Lieferungen und Leistungen, die das MVZGL gegenüber dem Kreiskrankenhaus erbringt, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen des Kreiskrankenhauses an das MVZGL.
3. Die Verwaltungsleitung ist berechtigt die Vergabe oder Inanspruchnahme von Darlehen nach Genehmigung durch den Krankenhausausschuss sowie die Bereitstellung oder den Erhalt von Liquiditätskrediten bis zu 1.000.000 Euro von oder an das MVZGL zu veranlassen.

4. Für ein Darlehen zwischen dem Kreiskrankenhaus Grünstadt und dem MVZGL bedarf es einer individuellen Vereinbarung, in der die Rahmenbedingungen wie die Höhe, die Rückzahlungsmodalitäten und der Zinssatz festgelegt sind.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 22.12.2021 unverändert.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Bankverbindungen:

**Öffentliche Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 05.10.2022
zur Änderung der Betriebsatzung
für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim
„Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL) vom 21.12.2020**

**zuletzt geändert durch
Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für das MVZGL
vom 22.12.2021**

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 aufgrund

von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

und § 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), BS 2020-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21).

sowie § 1 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), BS 2020-1-10,

folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland“ (MVZGL)

beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 8 der Betriebsatzung wird wie folgt um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

§ 8

Leistungsaustausch

3. Die Betriebsleitung des MVZGL ist berechtigt die Vergabe oder Inanspruchnahme von Darlehen nach Genehmigung durch den MVZ-Ausschuss sowie die Bereitstellung oder den Erhalt von Liquiditätskrediten bis zu 1.000.000 Euro von oder an das Kreiskrankenhaus Grünstadt zu veranlassen.
4. Für ein Darlehen zwischen dem MVZGL und dem Kreiskrankenhaus Grünstadt bedarf es einer individuellen Vereinbarung, in der die Rahmenbedingungen wie die Höhe, die Rückzahlungsmodalitäten und der Zinssatz festgelegt sind.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Bad Dürkheim „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland“ (MVZGL) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Betriebssatzung in der Fassung vom 22.12.2021 unverändert.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 05.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2022

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 26.09.2022, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt:

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	unverändert	0 Euro
Kreiskrankenhaus Grünstadt	unverändert	0 Euro
Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland	von bisher	0 Euro auf 230.000 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	unverändert	500.000 Euro
Kreiskrankenhaus Grünstadt	unverändert	2.000.000 Euro
Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland	von bisher	300.000 Euro auf 1.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden wie bisher nicht festgesetzt.

§ 2 Weitere Bestimmungen

Die übrigen Festsetzungen der ursprünglichen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bleiben unverändert.

II.

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erging mit folgenden Entscheidungen:

1. *Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim unter § 1 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 230.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland** wird in dieser Höhe genehmigt.*
2. *Die unter der vorstehenden Nr. 1 erteilte Genehmigung ergeht mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO1** erfüllen.*

3. *Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.*

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

17.10.2022 – 25.10.2022

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Zimmer B 307, während der Dienststunden öffentlich aus, aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 06322/961-1400 möglich.

Bad Dürkheim, den 10.10.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez:

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)
Landrat

Wir weisen darauf hin, dass nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.